

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 82/96 der Kommission vom 22. Januar 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor** 1

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 83/96 der Kommission vom 22. Januar 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver** 3

- Verordnung (EG) Nr. 84/96 der Kommission vom 22. Januar 1996 über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen nach Georgien und Aserbaidschan 6

- Verordnung (EG) Nr. 85/96 der Kommission vom 22. Januar 1996 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können 15

- Verordnung (EG) Nr. 86/96 der Kommission vom 22. Januar 1996 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien genehmigt werden können 17

- Verordnung (EG) Nr. 87/96 der Kommission vom 22. Januar 1996 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können 19

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 88/96 der Kommission vom 22. Januar 1996 über die Festsetzung des Umfangs, für die im Januar 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996	21
Verordnung (EG) Nr. 89/96 der Kommission vom 22. Januar 1996 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	23
Verordnung (EG) Nr. 90/96 der Kommission vom 22. Januar 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	25
Verordnung (EG) Nr. 91/96 der Kommission vom 22. Januar 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	27

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 82/96 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zu-
satzabgabe im Milchsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1552/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Muster für die Fragebögen zur Anwendung der
Zusatzabgaberegulierung ist enthalten im Anhang zur
Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
470/94⁽⁴⁾. Nach Artikel 8 vierter Gedankenstrich
derselben Verordnung teilen die Mitgliedstaaten diese
Fragebögen, ordnungsgemäß ausgefüllt, der Kommission
in jedem Jahr zum 1. September mit. Damit die genannte
Regelung besser angewandt werden kann, müssen die in
diesen Fragebögen gemachten Angaben erfahrungsgemäß
regelmäßig auf den letzten Stand gebracht werden.
Außerdem empfiehlt es sich, den Wortlaut mehrerer
Fragen genauer abzufassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 536/93 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 8 wird unter dem vierten Gedankenstrich
folgender Absatz angefügt :

„Werden Angaben geändert, insbesondere infolge der
Kontrollen gemäß Artikel 7, sind die auf den letzten
Stand gebrachten Fassungen der Kommission jährlich
bis 1. Dezember, 1. März und 1. Juli mitzuteilen.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 59 vom 3. 3. 1994, S. 5.

ANHANG

**Jährlicher Fragebogen über die Anwendung der Zusatzabgaberegulierung im Milchsektor
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92**

ANWENDUNGSZEITRAUM :

MITGLIEDSTAAT :

- | | |
|--|--|
| <p>1. Lieferungen</p> <p>1.1. Zahl der Abnehmer
davon Abnehmerzusammenschlüsse</p> <p>1.2. Summe der zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen ohne die Mengen nach 1.4 (in Tonnen) ..</p> <p>1.3. Zahl der Erzeuger
davon Erzeuger, die auch über eine Referenzmenge „Direktverkäufe“ verfügen</p> <p>1.4. Anzahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 beantragten vorläufigen Anpassungen :
— tatsächliche Lieferung (in Tonnen)
— Direktverkauf (in Tonnen)</p> <p>1.5. Repräsentativer Durchschnittsfettgehalt (in g/kg)</p> <p>1.6. Umfang der Milch- und Milchäquivalentlieferungen (in Tonnen).....
davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in Tonnen)</p> <p>1.7. Tatsächlicher Durchschnittsfettgehalt der Lieferungen (in g/kg).....</p> <p>1.8. Anpassung der Lieferungen an den repräsentativen Fettgehalt (in Tonnen)</p> <p>1.9. Zahl der am 31. Dezember registrierten zeitweiligen Übertragungen von Referenzmengen
und betreffende Mengen (in Tonnen)</p> <p>1.10. Nicht verwendete Referenzmengen vor ihrer etwaigen Neuzuweisung (in Tonnen)</p> <p>1.11. Zahl der Erzeuger, nach Kategorien, die in den Genuß von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 gekommen sind
Neu aufgeteilte Beträge nach Erzeugerkategorien (in Landeswährung).....
Beträge zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 8 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (in Landeswährung)</p> <p>2. Direktverkäufe</p> <p>2.1. Summe der zugeteilten Referenzmengen „Direktverkäufe“, ohne die Mengen nach 1.4 (in Tonnen)</p> <p>2.2. Zahl der Erzeuger</p> <p>2.3. Umfang der Direktverkäufe von Milch und Milchäquivalent (in Tonnen)</p> <p style="padding-left: 20px;">davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in Tonnen)</p> <p style="padding-left: 20px;">davon : — Rahm und Butter</p> <p style="padding-left: 40px;">— Käse</p> <p style="padding-left: 40px;">— Joghurt</p> <p style="padding-left: 40px;">— andere</p> <p>2.4. Nicht verwendete Referenzmengen vor ihrer etwaigen Neuzuteilung (in Tonnen)</p> <p>2.5. Betrag der erhobenen Abgabe, verwendet für die Maßnahmen gemäß Artikel 8 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (in Landeswährung)</p> | |
|--|--|

VERORDNUNG (EG) Nr. 83/96 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2879/95⁽⁴⁾, wurde für Magermilchpulver und Buttermilchpulver ein Wasserhöchstgehalt festgesetzt und der Zeitpunkt bestimmt, zu dem der Wassergehalt untersucht werden muß.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 festgelegte Methode zur Bestimmung des Wassergehalts ist für saures Buttermilchpulver ungeeignet, so daß es zu falschen Ergebnissen kommen kann.

In der Richtlinie 71/393/EWG der Kommission vom 18. November 1971 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/4/EWG⁽⁶⁾, ist eine alternative Methode zur Bestimmung des Wassergehalts vorgesehen, die sich für die Untersuchung von saurem Buttermilchpulver auf den Wassergehalt eignet.

Es empfiehlt sich, diese Bestimmungsmethode in die Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 aufzunehmen und genaue Parameter für ihre Anwendung festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 20. 12. 1971, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„Die Ergebnisse der in Artikel 2 Absatz 2 sowie in Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) dieses Artikels genannten Kontrollen werden von der überwachenden Stelle in den Analysebogen und den Kontrollbogen gemäß den Mustern der Anhänge I und II eingetragen. Der Gehalt an Magermilchpulver wird durch mindestens eine Doppelbestimmung jeder Probe nach der in Anhang III angegebenen Analysemethode ermittelt. Die Bezugsmethode für

- die Bestimmung des Wassergehalts von Magermilchpulver und von süßem Buttermilchpulver ist die internationale Norm IDF 26A/1993,
- die Bestimmung des Wassergehalts von saurem Buttermilchpulver ist die in Anhang VI beschriebene Methode.

Betreffen diese Kontrollen Magermilchpulver, das als solches oder in Form einer Mischung verwendet werden soll, so ist für den Nachweis von Labmolke das Verfahren des Anhangs IV zu verwenden.“

2. In Anhang I wird die Anmerkung 2 gestrichen.

3. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang VI angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG VI

BESTIMMUNG VON FEUCHTIGKEIT IN SAUREM BUTTERMILCHPULVER

1. Zweck

Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von saurem Buttermilchpulver, das für die Tierfütterung bestimmt ist.

2. Prinzip

Die Probe wird unter Vakuum getrocknet. Der Gewichtsverlust wird durch Wiegen ermittelt.

3. Geräte

3.1. Analysewaage.

3.2. Getrocknete Gefäße aus korrosionsbeständigem Metall oder Glas, mit luftdicht schließenden Deckeln; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß etwa 0,3 g auf 1 cm² kommen.

3.3. Elektrisch beheizter regulierbarer Vakuumtrockenschrank mit einer Ölpumpe, der entweder mit einer Vorrichtung für die Zufuhr warmer getrockneter Luft oder mit einem Trocknungsmittel (z. B. Calciumoxid) versehen ist.

3.4. Exsikkator mit einem wirksamen Trocknungsmittel.

3.5. Temperaturregulierter Trockenschrank mit Lüftung, 102 ± 2 °C.

4. Verfahren

Ein Gefäß (3.2) wird zusammen mit dem Deckel im Trockenschrank (3.5) mindestens 1 Stunde lang erhitzt. Nach Aufsetzen des Deckels wird das Gefäß unverzüglich in einen Exsikkator (3.4) gestellt, auf Raumtemperatur abkühlen gelassen und auf 0,5 mg genau gewogen.

Ein Gefäß (3.2) wird zusammen mit dem Deckel auf 0,5 mg genau gewogen. 5 g der Probe werden auf 1 mg genau in das tarierte Gefäß eingewogen und gleichmäßig verteilt. Das Gefäß wird nach Abnahme des Deckels (3.3) in einen auf 83 °C erhitzten Trockenschrank gestellt. Damit die Temperatur des Trockenschanks nicht zu stark abfällt, ist das Gefäß möglichst rasch hineinzustellen.

Der Druck wird auf 100 Torr (13,3 kPa) eingestellt und die Probe 4 Stunden lang bei diesem Druck entweder unter Zufuhr von heißer trockener Luft oder mittels eines Trocknungsmittels (etwa 300 g für 20 Proben) getrocknet. Im letzten Fall wird beim Erreichen des vorgeschriebenen Drucks die Verbindung zur Vakuumpumpe unterbrochen. Die Trocknungszeit wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der Trockenschrank die Temperatur von 83 °C wieder erreicht hat. Der Trockenschrank wird vorsichtig wieder auf atmosphärischen Druck gebracht. Nach Öffnen des Trockenschanks wird das Gefäß sofort mit dem Deckel verschlossen, aus dem Schrank genommen, zum Abkühlen 30 bis 45 Minuten lang in den Exsikkator (3.4) gestellt und anschließend auf 1 mg genau gewogen. Sodann wird es weitere 30 Minuten im Vakuumtrockenschrank (3.3) bei 83 °C getrocknet und erneut gewogen. Der Unterschied zwischen den beiden Wäageergebnissen darf nicht mehr als 0,1 % Feuchtigkeit betragen.

5. Berechnung

$$(E - m) \cdot \frac{100}{E}$$

E = Anfangsmasse der Probe in Gramm,

m = Masse der trockenen Probe in Gramm.

6. Genauigkeit

6.1. Wiederholbarkeit

Die Ergebnisse zweier Bestimmungen, die von derselben Person mit denselben Geräten am gleichen Testmaterial so rasch wie möglich nacheinander ausgeführt worden sind, dürfen um nicht mehr als 0,4 g Wasser/100 g saures Buttermilchpulver voneinander abweichen.

6.2. Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse zweier Bestimmungen, die in verschiedenen Labors mit verschiedenen Geräten am gleichen Testmaterial durchgeführt worden sind, dürfen um nicht mehr als 0,6 g Wasser/100 g saures Buttermilchpulver voneinander abweichen.

6.3. Quelle der Präzisionsdaten

Die Präzisionsdaten stammen aus einem 1995 durchgeführten Versuch, an dem 8 Labors beteiligt waren und bei dem 12 Proben (6 Blindproben) untersucht wurden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 84/96 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1996

über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen nach Georgien und Aserbaidschan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission⁽²⁾ sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan erlassen worden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 30 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach Georgien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme beim Transport der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der oben genannten Erzeugnisse in einer Partie zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Kosten für die Lieferung von 30 000 Tonnen (Eigengewicht) Weichweizen gemäß Anhang I ausgeschrieben.

Die Ausschreibung bezieht sich auf eine Partie.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den in Anhang II genannten Lagern und den Transport mit geeigneten Transportmitteln zu den Bestimmungs-orten gemäß Anhang I innerhalb der dort genannten Fristen (ein Schiff je Lieferdatum).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote an folgende Anschrift zu richten :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL-Garantie,
Abteilung VI/G.2,
Büro 10/05 oder 10/08,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 5. Februar 1996 um 17 Uhr Brüsseler Zeit ab.

Sollten am 5. Februar keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 15. Februar 1996 um 12 Uhr Brüsseler Zeit ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Die Angebote müssen auf die Gesamtheit der in Anhang I genannten Mengen der Partie lauten.

Die Bieter berücksichtigen gegebenenfalls die in Anhang VI genannten Preise für Entladung und Transit.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU/Tonne festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 200 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Die Übernahmebescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 ist an den Orten gemäß Anhang III von den dort genannten Behörden nach dem Muster von Anhang V und gegebenenfalls Anhang Va auszufertigen.

Artikel 4

Für die Zahlung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 stellt die Interventionsstelle nach Abschluß dieser Maßnahme nach dem Muster von Anhang IV für jede Bestimmung eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen aus.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Partie :

- 10 000 Tonnen Weizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan.

Lieferstufe :

Beiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

15. März 1996.

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

12. März 1996.

In den Häfen Poti und Batumi können keine Mengen gelagert werden. Diese sind unmittelbar auf die Transportmittel zu entladen.

Die Ankunftsstermine der Schiffe müssen möglichst zeitnah zu den oben genannten letzten Liefer-
tagen sein.

Die Entscheidung der Kommission für den Hafen Poti oder Batumi richtet sich nach den jeweiligen
Verfügbarkeiten der Kais.

ANHANG II

(Tonnen)

Lagerorte	Menge
Getreide AG vorm. P. Kruse Chr. Sieck D-24340 Eckernförde	5 991
Rhenus AG D-31137 Hildesheim	804
Dresdner Handelsges. für Nahrungsm. u. Getränke mbH D-01814 Prossen	1 562
Getreidelagerhaus Lommatzcher Pflege D-01594 Mehltheuer	3 443
RHG Agrarzentrum Gekra Getreide und Kraft D-066618 Naumburg	3 286
Baywa AG D-99955 Bad Tennstedt	4 914
Märka Märkische Kraftfutter GmbH D-16225 Eberswalde	2 617
Märka Märkische Kraftfutter GmbH D-16248 Oderberg-Neuendor	5 037
Stralsunder Getreide- u. Handelsgesellschaft mbH D-18528 Bergen	2 346

Die Beschaffenheit der Partie wird den Bietern von der Interventionsstelle mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle :

DEUTSCHLAND

BLE,

Adickesallee 40,
D-60322 Frankfurt am Main,
Postfach 18 02 03,
D-60083 Frankfurt am Main,
Tel. : (49) 691 56 40,
Telefax : (49) 691 564-793/794.

*ANHANG III***a) Grenzübergangsstellen in Aserbaidschan**

1. Beik-Kesik — Stufe : Ware nicht entladen.

Die Kontrollen hinsichtlich Quantität und Qualität werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei der Ankunft im obengenannten Bahnhof ausgestellt, nachdem die Unversehrtheit der Plomben und die Zahl der Waggons kontrolliert worden sind.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde :

Gossudarstvenaya Companija Chleboproductov,
370033 Baku,
Ul. Usif Zaade Nr. 13,
Mr F.R. Mamedov — President.
Tel. : (7-8922) 66 74 51/66 38 20.

b) Übernahmeorte in Georgien

1. Hafen Poti oder Batumi — Stufe : Ware entladen.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde :

Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov,
Ul. Didi Cheivani Nr. 6,
Tbilisi,
Mr Anzar Burdjanadze.
Tel. : (78832) 99 86 98 ; Telefax : (78832) 99 67 40.

ANHANG IV

ABHOLBESCHEINIGUNG FÜR DIE ABHOLUNG DER ERZEUGNISSE IM INTERVENTIONSLAGER

Interventionsstelle :

Ausschreibungsverordnung : (EG) Nr.

Zuschlag :

Erzeugnis :

Partie Nr. :

Kennnummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift
der Interventionsstelle

.....

ANHANG V

Verordnung (EG) Nr. 84/96

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von
bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):		
Anzahl	Säcke (Mehl) :	entfällt
	Kartons (Butter/Fleisch)(¹) :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Nummern der Waggons/Name des Schiffes/Registriernummern der Lastwagen (¹) :		
Nummern der Plomben bei der Ankunft :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft : Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

Unterschrift und Stempel
des Begünstigten

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG Va

Verordnung (EG) Nr. 84/96

Zug-Nr.:

**ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG BEI ANKUNFT DER WAGGONS IM BESTIMMUNGS-
LAND**

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben.

Art des Erzeugnisses:

Ort und Tag der Übernahme:

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Eigengewicht)	Anzahl Pakete	Tag des Grenzübertritts	Mengen (!) Unterschrift und Bemerkungen
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

(!) Auszufüllen für Waggons, die kontrolliert werden mußten, mit Angabe des festgestellten Gewichts.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft:

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

Bemerkungen und Vorbehalte:

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft
Name, Unterschrift und Stempel

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....
.....

.....
.....

ANHANG VI

PREISE FÜR DEN TRANSIT ÜBER GEORGISCHES GEBIET

ASERBAIDSCHAN

(in US-Dollar)

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Frachtversicherung (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Getreide		15,1	16,5	120
— Kran	4			
— Saugförderer	5,5			
Stückgut in gedeckten Güterwagen	6	15,1	16,5	120
Thermowagen	7	30,8	33,8	120

ARMENIEN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Frachtversicherung (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Getreide		15	17	120
— Kran	4			
— Saugförderer	5,5			
Stückgut in gedeckten Güterwagen	6	15	17	120
Thermowagen	7	31	35	120

GEORGIEN

Erzeugnis	Getreide-Kran	Getreide-Saugförderer	Stückgut in gedeckten Güterwagen
Entladekosten (je Tonne)	3	3,5	5

VERORDNUNG (EG) Nr. 85/96 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1996

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 der
Kommission vom 30. September 1993 zur Festlegung der
den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungs-
bestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und
Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn
geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2416/95⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 1996
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-
ständig stattgegeben werden.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 für den Zeitraum vom
1. Januar bis 31. März 1996 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang stattgegeben.

(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 80.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 28.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996
1	100,00
2	100,00
3	100,00
4	100,00
5	100,00
6	100,00
7	100,00
8	100,00
9	100,00
10	100,00
11	100,00
12	100,00
13	100,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 86/96 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1996

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1590/94 der
Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den
Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlos-
senen Interimsabkommen⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2252/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 1996
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-
ständig stattgegeben werden.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1590/94 für den Zeitraum vom
1. Januar bis 31. März 1996 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang stattgegeben.

(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 230 vom 27. 9. 1995, S. 12.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996
14	100,00
15	100,00
16	100,00
17	100,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 87/96 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1996

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der
Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleisch-
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94
des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaft-
licher Zollkontingente für Schweinefleisch und
bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/95 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für den Zeitraum vom 1. Januar
bis 31. März 1996 gestellten Einfuhrlicenzanträge
entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es
kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzu-
fügen ist.Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom
1. Januar bis 31. März 1996 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang I stattgegeben.(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. April bis 30. Juni 1996 dürfen Anträge auf Einfuhrli-
zenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für
insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II
ausgewiesen sind.(3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABI. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 14.⁽²⁾ ABI. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 94.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996
1	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 insgesamt verfügbare Menge
1	2 115

VERORDNUNG (EG) Nr. 88/96 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1996

über die Festsetzung des Umfangs, für die im Januar 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und
Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für bestimmte
Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und
ex 0203 29 55 im Sektor Schweinefleisch für den Zeit-
raum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Menge, die auf die für das erste Vierteljahr 1996
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind für
bestimmte Erzeugnisse kleiner als die verfügbaren
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzu-
fügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom
1. Januar bis 31. März 1996 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. April bis 30. Juni 1996 dürfen Anträge auf Einfuhrli-
zenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für
insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II
ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 58.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996
G2	100
G3	16

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 insgesamt verfügbare Menge
G2	3 466
G3	208

VERORDNUNG (EG) Nr. 89/96 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1996

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3057/95⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb

der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2524/95 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹¹⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 42.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 90/96 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Januar 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 15	052	64,5	0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	052	62,2	
	060	80,2		464	164,9	
	064	59,6		624	77,4	
	066	41,7		999	101,5	
	068	62,3		0805 30 20	052	67,2
	204	49,3			204	45,8
	208	44,0			388	67,5
	212	117,9			400	50,9
	624	91,4			512	54,8
	999	67,9			520	66,5
0707 00 10	052	111,6	524	100,8		
	053	146,7	528	87,1		
	060	61,0	600	72,1		
	066	53,8	624	57,1		
	068	97,7	999	67,0		
	204	144,3	0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	052	64,0	
	624	164,7		064	78,6	
	999	111,4		388	39,2	
0709 10 10	220	485,0	400	80,0		
	999	485,0	404	69,5		
0709 90 71	052	99,5	508	68,4		
	204	77,5	512	51,2		
	412	54,2	524	57,4		
	624	241,6	528	48,0		
	999	118,2	624	86,5		
	0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09			728	107,3	
052		43,9	800	78,0		
204		42,8	804	21,0		
208		68,2	999	65,3		
212		42,1	0808 20 31	052	86,3	
388		40,5		064	72,5	
448		33,5		388	79,6	
600		62,6		400	95,7	
624		55,3		512	89,7	
999		48,6		528	84,1	
				624	79,0	
0805 20 11		052	70,1	728	115,4	
		204	73,2	800	55,8	
		624	86,3	804	112,9	
	999	76,5	999	87,1		

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 91/96 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1996

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckerssektors außer Melasse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2528/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 80/96⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 15 vom 20. 1. 1996, S. 18.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Januar 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	24,29	4,16
1701 11 90 ⁽¹⁾	24,29	9,39
1701 12 10 ⁽¹⁾	24,29	3,96
1701 12 90 ⁽¹⁾	24,29	8,96
1701 91 00 ⁽²⁾	29,01	10,73
1701 99 10 ⁽²⁾	29,01	6,21
1701 99 90 ⁽²⁾	29,01	6,21
1702 90 99 ⁽³⁾	0,29	0,36

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.